



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

44/2025e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 09.05.2025

8. Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung der Gemeinde Klipphausen (Betreuungssatzung Kindereinrichtungen) vom 06. August 2013

Die Satzung über den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung der Gemeinde Klipphausen (Betreuungssatzung Kindereinrichtungen) vom 06. August 2013, die durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 05. August 2014, 31. März 2015, 02. November 2019, 11. Mai 2021, 15. Juni 2021, 07. Dezember 2021 und 07. Juni 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt.

(2) Die Krippen und Kindergärten sind in der Regel morgens von 6.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein, damit sie das Gruppenleben aktiv miterleben können.

(3) Der Frühhort öffnet in der Regel um 6.00 Uhr und schließt mit Unterrichtsbeginn. Der Nachmittagshort öffnet nach dem regulären Unterrichtschluss und schließt spätestens 17.00 Uhr. Während der Ferienzeit ist der Hort in der Regel von 6.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet.

(4) Die Kindertageseinrichtungen werden in folgenden Fällen geschlossen:

I) Generelle Schließzeiten:

- zwischen Weihnachten und Neujahr, vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte der 02.01. auf einen Freitag fallen, so ist auch dieser Tag ein genereller Schließtag.

- Der Tag nach Himmelfahrt wird ebenfalls als genereller Schließtag festgelegt.

II) Mögliche weitere Schließtag:

- An „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen unterrichtsfreien Tagen.

III) Für jede Einrichtung können bis zu fünf weitere Schließtage festgelegt werden.

Die Gesamtzahl dieser Schließtage darf 12 Tage pro Jahr nicht überschreiten.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben.

Während der Schließung wird durch die Gemeinde Klipphausen in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches in einer von der Gemeinde Klipphausen festgelegten Kindertageseinrichtung gewährleistet. Der Betreuungsbedarf muss von den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(5) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden *am Vormittag*
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 9,0 Stunden
4. bis zu 10,0 Stunden (bei nachgewiesenem Bedarf)
5. bis zu 11,0 Stunden (bei nachgewiesenem Bedarf)

Für eine Betreuung der Kinder von mehr als 9 Stunden muss der Nachweis erbracht werden, dass die Personensorgeberechtigten selbst keine Möglichkeit der Betreuung haben.

(6) *In den Horten wird innerhalb der Öffnungszeiten eine ganztägige Betreuungszeit von 6,0 Stunden (inkl. Früh- und Späthort sowie ganztägige Ferienbetreuung) angeboten.*

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer schriftlichen Änderungsmeldung bis spätestens 20. des Monats für den Folgemonat.

(2) *Soweit die Belegungsfähigkeit und die Betriebserlaubnis der Kindereinrichtung dies zulassen, können Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres als Krippenkinder aufgenommen werden.*

(3) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig.

(4) *Vor Aufnahme des Kindes haben die Sorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer Dokumentation (Vorsorgeheft) oder durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.*



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

3. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindereinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages beim Träger. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Eine erneute Aufnahme in *eine* Kindereinrichtung *der Gemeinde Klipphausen* ist erst nach 6 Monaten wieder möglich.

(2) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule; für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, jeweils zum 31.07. d. Jahres. Besucht ein Kind der 4. Klasse den Hort in den anschließenden Sommerferien, ist nach dem 31.07. der Elternbeitrag weiterhin zu zahlen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, 09.05.2025

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.